

Satzung des Kreisverbands Oldenburg - Stadt der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

§1 Kreisverband

- a) Der Verband führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband Oldenburg-Stadt“. Er ist ein Kreisverband innerhalb des Bezirksverbands Weser-Ems der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.
- b) Der Kreisverband umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Oldenburg.
- c) Der Verband ist eine Organisation für Angehörige aller Berufe und Tätigkeiten in Bildung, Erziehung und Wissenschaft. Hierzu gehören auch erwerbslose oder im Ruhestand befindliche Personen dieser Berufe sowie Personen in der Ausbildung für einen Beruf in Bildung, Erziehung und/oder Wissenschaft.

§2 Aufgaben des Kreisverbands

Die Aufgaben des Kreisverbands sind

- a) Die Förderung von Bildung, Erziehung und Wissenschaft und ihrer Einrichtungen,
- b) Die Wahrnehmung und Stärkung der berufs- und tätigkeitsrelevanten Interessen der Mitglieder,
- c) Ausbau und interkulturelle Öffnung der in den Diensten von Bildung, Erziehung und Wissenschaft stehenden Einrichtungen,
- d) Ausbau der Geschlechterdemokratie,
- e) Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung.

§3 Arbeit des Kreisverbands

Als Mittel zum Erreichen der Ziele lt. §2 dienen dem Kreisverband

- a) Arbeit in Versammlungen, im Vorstand, in den Referaten, Fachgruppen und Ausschüssen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene der GEW.
- b) Herausgabe von Publikationen,
- c) Information der Mitglieder und die Stellungnahme der Mitglieder vor wichtigen Beschlüssen.
- d) Zusammenarbeit mit dem Stadtrat sowie mit den Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages und des Bundestages.
- e) Kontaktaufnahme und -pflege mit im Rat der Stadt bzw. im Landtag vertretenen und/oder kandidierenden politischen Parteien.
- f) Zusammenarbeit mit den gewählten Vertretungen der Eltern, der Lernenden und der Studierenden.
- g) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit und die Verwaltung im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen.
- h) Fortbildung der Mitglieder.
- i) Rechtshilfe für die Mitglieder nach den Richtlinien der GEW.
- j) Mitarbeit an Einrichtungen, die den Mitgliedern in Fällen der Not Beistand und Unterstützung gewähren.
- k) Zusammenarbeit mit anderen Gewerkschaften innerhalb des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und sonstigen Körperschaften.

§4 Mitgliedschaft

Dem Kreisverband gehören alle Mitglieder des Landesverbandes der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft an, die innerhalb der kreisfreien Stadt Oldenburg erwerbstätig sind. Bei nicht (mehr) erwerbstätigen Mitgliedern entscheidet i.d.R. der Wohnsitz, bei Studierenden der Hochschulort. Die Mitgliedschaft endet, wenn diese Voraussetzungen entfallen.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Kreisverband verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Ausschluss

Der Kreisverband kann den Ausschluss von Mitgliedern beim Landesverband Niedersachsen der GEW beantragen.

§7 Ausscheiden aus dem Kreisverband

Alle Rechte, Pflichten und Ansprüche, die auf der Mitgliedschaft beruhen, erlöschen mit dem Tag des Ausscheidens. Die bis zum Tage des Ausscheidens erwachsenen Verpflichtungen werden hiervon nicht berührt, auf sie hat der Kreisverband vollen Anspruch.

§8 Beitrag

Beitragsfragen regelt der Landesverband Niedersachsen der GEW entsprechend seiner Satzung.

§9 Untergliederungen

Der Kreisverband kann sich in Fachgruppen bzw. Arbeits- oder Projektgruppen untergliedern. Diese umfassen die Mitglieder einer oder mehrerer Schulformen, Bildungseinrichtungen oder Tätigkeitsbereiche. Über die Einrichtung solcher Gruppen entscheidet der Kreisvorstand.

§10 Untergliederung und Kreisvorstand

Die Untergliederungen gem. §9 und der Vorstand des Kreisverbands unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Aktivitäten, die in der Öffentlichkeit wirken, sowie öffentliche Stellungnahmen, müssen zwischen der jeweiligen Untergliederung und der/dem Vorsitzenden (ggf. Vorsitzenden-Team) des Kreisverbandes einvernehmlich abgestimmt werden.

§11 Beteiligung der Untergliederungen

Bei allen Verhandlungen des Kreisverbandes, die sich auf eine Untergliederung beziehen, muss diese vertreten sein.

§12 Arbeit der Untergliederungen

- a) Die Untergliederungen berichten dem Vorstand des Kreisverbandes und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.
- b) Mitglieder des Vorstands des Kreisverbands können an den Veranstaltungen der Untergliederungen teilnehmen.

§13 Organe des Kreisverbands

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Vertrauensleutekonferenz
- c) Die Personalrätekonferenz
- d) Der Kreisvorstand
- e) Der geschäftsführende Kreisvorstand
- f) Die/der Vorsitzend*E*N (der Vorsitz)

§14 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Kreisverbands. Sie bestimmt die Arbeit des Vorstands.

Wenn Beschlüsse gefasst oder Wahlen durchgeführt werden sollen, so gelten für Einladungen und Fristen die Bestimmungen des § 16 dieser Satzung. Sie nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Gleiches gilt für die Rechenschaftslegung der Kassenführung. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Aufstellung und Änderung

- a) Der Satzung
- b) Der Geschäftsordnung
- c) Der Wahlordnung

§15 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt die in § 23 dieser Satzung aufgeführten Mitglieder ihres Vorstandes.

§16 Fristen

1. Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung **mindestens drei Wochen** vor ihrer Zusammenkunft einberufen werden. Wird die Veränderung der Satzung beabsichtigt, beträgt die Frist mindestens **sechs Wochen**.
2. Anträge, deren Inhalt und Ziel eine Veränderung der bisher gültigen Satzung ist, müssen mindestens **vier Wochen** vor der zu planenden Mitgliederversammlung eingereicht sein.
3. Die Frist, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen, endet **zwei volle Kalenderwochen** vor der Mitgliederversammlung.
4. Fristgerecht eingereichte Anträge werden **in der Woche vor der Versammlung** in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt. Satzungsverändernde Anträge müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung bereitgestellt werden
5. Nach Fristablauf eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern die Versammlung die Dringlichkeit anerkennt. Dies gilt nicht für satzungsverändernde Anträge.

§17 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung.

§18 Jahreshauptversammlung

Mitgliederversammlungen werden einmal jährlich zur Durchführung von Wahlen und zur Entgegennahme des Jahresberichts der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters als Jahreshauptversammlung durchgeführt.

Zu weiteren Mitgliederversammlungen wird bei Bedarf eingeladen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 (20 %) der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§19 Vertrauensleutekonferenz

- a) Der Vertrauensleutekonferenz gehören die vom Kreisvorstand bestellten bzw. von der Betriebsgruppe gewählten Vertrauensleute an.
- b) Die Vertrauensleutekonferenz wird vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- c) Die Vertrauensleutekonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- d) Für die Vertrauensleutekonferenz gilt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung gem. § 17 dieser Satzung.

§20 Personalrätekonferenz

- a) Der Personalrätekonferenz gehören die an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in der Stadt Oldenburg gewählten Personalratsmitglieder an, die zugleich Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sind.
- b) Die Personalrätekonferenz wird mindestens einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen und von diesem geleitet.
- c) Die Personalrätekonferenz berät in allen Fragen, die zum Aufgabengebiet der Schulpersonalräte gehören.
- d) Es gilt die Geschäftsordnung gem. § 17 dieser Satzung.
- e) Die Personalrätekonferenz kann einen Ausschuss bestellen, der in Zusammenarbeit mit den Organen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Vorlagen zur Beschlussfassung erarbeitet.

§21 Arbeit des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand führt die Verbandsarbeit entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für die Durchführung verantwortlich und ist verpflichtet, den Mitgliedern darüber zu berichten. Die Verantwortlichkeit in bestimmten Bereichen kann einer oder mehreren Personen zugeordnet werden. Dabei müssen folgende Aufgaben eindeutig zugeordnet werden:

- a) Organisation der Vorstandsarbeit
- b) Vertretung des Kreisverbandes nach außen
- c) Vertretung des Kreisverbandes innerhalb der GEW (auf Bezirks- und Landesebene)

- d) Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung über das Konto des Kreisverbandes (ggf. in Vertretung der gewählten Kassenführung)
- e) Bildungspolitische Veranstaltungen und Aktionen
- f) Öffentlichkeitsarbeit, Pressekontakte, regelmäßige Publikationen
- g) Mitgliederbetreuung/ -werbung

§22 Finanzen

1. Die Tätigkeit im Kreisverband ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet. Zur finanziellen Abwicklung der laufenden Geschäfte richtet der Kreisverband ein Konto ein. Verfügungsberechtigt sind:

- a) Die/der Schatzmeister*in, (ggf. mehrere) und
- b) Eine oder einer der Vorsitzenden des Kreisverbands

2. Entscheidungen des Kreisvorstands über den Haushalt bedürfen der Zustimmung der gewählten Kassenführung (Schatzmeister*In).

§ 23 Zusammensetzung des Vorstands

Dem Vorstand des Kreisverbandes gehören an:

- 1. Der Vorsitz, bestehend aus einer oder bis zu drei gleichberechtigten Personen. Dieses Team bestimmt die vorsitzende Person.
- 2. Die Kassenführung (Schatzmeister*In), bestehend aus einer oder bis zu drei gleichberechtigten Personen; dieses Team bestimmt die verantwortliche Person.
- 3. weitere gewählte Personen mit Stimmrecht, die sich einem Aufgabenbereich gem. **§ 27** zuordnen.
- 4. Gewählte Vertreter*Innen von Untergliederungen können im Vorstand vertreten sein.
- 5. Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)

(Die Positionen 1. und 2. dieses Paragraphen sind auf jeden Fall zu besetzen, andernfalls verliert der Kreisverband den Status als eingetragener Verein.)

§ 24 Wahlperiode

Die von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählten Mitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§25 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die eine einzelne Gruppe betreffen, ist eine zuständige legitimierte Vertretung dieser Gruppe zur Beratung hinzuzuziehen.

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitz, die Kassenführung und mindestens eine weitere Person aus dem gewählten Vorstand an.

§26 Vertretung

1. Die vorsitzende Person nach § 23 Nr. 1 vertritt die GEW nach innen und außen. Im Falle der Verhinderung tritt für ihn*sie eine Person aus dem gleichberechtigten Team ein **oder** eine gewählte Stellvertretung.
2. Vorstand im Sinne des BGB ist das Team der vorsitzenden Personen oder der*die Schatzmeister*in. Zur Rechtsverbindlichkeit sind die Unterschriften zweier Personen aus dem Vorsitzenden-Team **oder** einer vorsitzenden Person und der*des Schatzmeister*in erforderlich.
3. Im Falle einer Verhinderung aller (max. drei) Vorsitzenden tritt die gewählte Stellvertretung ein. Sollte im Falle eines Drei-Personen-Teams keine Stellvertretung existieren, so kann der Kreisvorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung beauftragen.

§27 Referate

Der Kreisverband kann Referate einrichten, die mit Organen oberhalb der Ebene Kreisverband oder mit Referaten aus anderen Kreisverbänden zusammenarbeiten. Diese können sein:

- a) Tarif- und Beamtenpolitik
- b) Bildungs- und Erziehungswesen
- c) Planung, Statistik, Schulrecht
- d) Studium, Hochschule, Forschung und Ausbildung
- e) Information, Presse, Werbung
- f) Frauen- und Gleichstellungspolitik
- g) Außerschulische Pädagogik/Erwachsenenpädagogik

§28 Wahlordnung

Wahlen im Bereich des Kreisverbandes werden nach einer Wahlordnung durchgeführt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§29 Änderungen der Satzung

Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlossen ist ein solcher Antrag, wenn **mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten** unter den Anwesenden dies so erklären. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Vorstand hat einen solchen Antrag entsprechend § 16 dieser Satzung bekannt zu geben.

§30 Jahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§31 Wirksamkeit

Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzt die vorher gültige Satzung gänzlich.